



## Senat

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 08.04.2020

Gemäß § 67 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), in Verbindung mit § 40 Satz 1 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung:

#### **Artikel I**

Die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. MLU Nr. 2 v. 17.04.2012, S. 3), geändert durch Ordnung vom 05.06.2014 (Abl. MLU Nr. 4 v. 17.06.2014, S. 21), wird wie folgt geändert:

(1) Im Titel der Ordnung werden die Wörter „die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme“ durch die Wörter „das Masterstudium“ ersetzt.

(2) § 1 wird wie folgt neugefasst:

„Durch diese Ordnung wird die Bewerbung und Zulassung zu allen Master-Studiengängen und -Teilstudiengängen geregelt. Diese Ordnung gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge und -Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ausgenommen sind die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge und -Teilstudiengänge, in denen für die Zulassung zum Studium der erfolgreiche Abschluss einer Eignungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfung Voraussetzung ist und die Master-Studiengänge oder -Teilstudiengänge, für die Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen, soweit für diese abweichende Regelungen zum Bewerbungsverfahren getroffen wurden.“

(3) In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Studienprogramme“ durch das Wort „Teilstudiengänge“ ersetzt.

(4) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online-Bewerbungsportal des Immatrikulationsamtes bewerben und hier zunächst ihre persönlichen Daten eingeben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. eine Telefonnummer sowie die weiteren nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Daten). Sodann ist das elektronisch ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular innerhalb der in § 6 genannten Fristen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen per Post an das Immatrikulationsamt zu senden. Für den Antrag auf Zulassung kann das Immatrikulationsamt auf die Zusendung des unterschriebenen Antragsformulars sowie der erforderlichen Unterlagen per Post verzichten oder für die Einsendung der erforderlichen Unterlagen abweichende, spätere Fristen bestimmen. Es kann ferner vorsehen, dass die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch übermittelt werden können. In den Fällen des Satz 3 und 4 wird hierüber rechtzeitig zu Beginn der Bewerbungsperiode auf den Internetseiten der Universität informiert.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Der Bewerbung sind beizufügen (nur in den Fällen, in denen die Unterlagen bislang noch nicht eingereicht sind):
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde oder falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
  - eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung; § 29 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung gilt entsprechend,
  - sonstige nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und der Auswahlordnung erforderlichen Nachweise,
  - gegebenenfalls gemäß § 3 aufgeführte, bislang fehlende Unterlagen.

(5) In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Studienprogramme“ durch das Wort „Teilstudiengänge“ ersetzt.

(6) § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „-Studienprogramme“ durch das Wort „Teilstudiengänge“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Im Übrigen gilt § 24 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „-Studienprogramme“ durch das Wort „-Teilstudiengänge“ ersetzt.

(7) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „-Studienprogrammen“ durch das Wort „-Teilstudiengängen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt der Ausschuss für die zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Teilstudiengänge eine Rangliste über die zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber bzw. eine Übersichtliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Teilstudiengänge und stellt sie dem Immatrikulationsamt zur Verfügung.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren für die zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Teilstudiengänge gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZuG LSA) und der Studienplatzvergabeverordnung durch. Im Rahmen der Vorabquoten werden zunächst 8% der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Studienplatzvergabeverordnung), sowie 2% der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 Studienplatzvergabeverordnung) vergeben. In internationalen Master-Studiengängen und -Teilstudiengängen wird für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelte Vorabquote herangezogen. Die verbleibenden Studienplätze werden nach den Regelungen der jeweiligen Auswahlordnung vergeben. Ist keine Auswahlordnung vorhanden, erfolgt die Auswahl gemäß § 7 Satz 1 HZuG LSA nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt

dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Das Immatrikulationsamt erteilt innerhalb von zwei Wochen die Zulassungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber; dies gilt auch für die zulassungsfreien Studiengänge.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde am 08.04.2020 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021.

Halle (Saale), 9. April 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor